

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufhebung der Übergangsregelungen zur weiteren Anwendung der allgemeinen Vorschriften des LStAbzugsverfahrens im Übergangszeitraum des Jahres 2011-2012
- Fundstelle: BeitrRLUmsG (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

§ 52b

Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

eingeführt durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394), aufgehoben durch BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

(1) ¹Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Übergangszeitraum). ²Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt. ³In diesem Übergangszeitraum hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010

1. während des Dienstverhältnisses aufzubewahren, er darf sie nicht vernichten;
2. dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen sowie
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.

⁴Nach Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 vernichten. ⁵Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbescheinigung erteilt und die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer herausgegeben worden, kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin zutreffend sind.

ESTG § 52b

(2) ¹Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum ist das Finanzamt zuständig. ²Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Übergangszeitraum zu seinen Gunsten abweicht. ³Diese Verpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen. ⁴Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) ¹Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. ²Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte.

(4) ¹Beginnt ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten. ²In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln; der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. ³Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5) ¹Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2012 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. ²Nach dem Starttermin hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) die nach § 39e gebildeten ELStAM für die auf den Starttermin folgende nächste Lohnabrechnung abzurufen. ³Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber zu authentifizieren und die Steuernummer der Betriebsstätte oder

des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), sowie die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers mitzuteilen. ⁴Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden.

(6) ¹Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber steht einer gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 der Abgabenordnung des zuständigen Finanzamts unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich; einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf es nicht. ²Sie gelten gegenüber dem Arbeitnehmer als bekannt gegeben, sobald der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Ausdruck der Lohnabrechnung mit den darin ausgewiesenen ELStAM ausgehändigt oder elektronisch bereitgestellt hat. ³Die Verpflichtungen des Arbeitnehmers nach Absatz 2 gelten entsprechend. ⁴Für die Berichtigung der ELStAM ist das Finanzamt des Arbeitnehmers zuständig. ⁵Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer eine Änderung der ELStAM beantragt.

(7) ¹In den Fällen des § 39c Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 sowie des § 39d Absatz 1 Satz 3 stellt das Betriebsstättenfinanzamt für die Arbeitnehmer, denen keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) aus. ²In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (§ 41b Absatz 2 Satz 1 und 2).

(8) ¹Das Finanzamt teilt dem Steuerpflichtigen auf Anfrage die bereitgestellten ELStAM mit. ²Der Steuerpflichtige kann über das Finanzamt die Bereitstellung der ELStAM allgemein sperren lassen. ³Er kann die Bereitstellung für bestimmte Arbeitgeber freigeben (Positivliste) oder sie für bestimmte Arbeitgeber sperren lassen (Negativliste). ⁴Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer für Zwecke der Positivliste die Steuernummer der Betriebsstätte mitzuteilen oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird. ⁵Für Zwecke der Negativliste gilt dies nur für einen Arbeitgeber, bei dem der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2011 beschäftigt ist. ⁶Werden wegen einer Sperrung nach Satz 2 oder Satz 3 für einen abrufenden Arbeitgeber keine ELStAM bereitgestellt, so wird dem Arbeitgeber die Sperrung mitgeteilt und der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln.

(9) ¹Das Finanzamt informiert den Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Starttermin (Absatz 5) über die für ihn zum Zweck der Bereitstellung automatisiert abrufbarer Lohnsteuerabzugsmerkmale zu diesem Zeitpunkt

gebildeten ELStAM. ²Mit der Information wird der Arbeitnehmer aufgefordert, dem zuständigen Finanzamt etwaige gewünschte Änderungen oder Berichtigungen mitzuteilen; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Autor: Dipl.-Finw. Wilfried **Apitz**, Regierungsdirektor, Sundem
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 11-1 **Gegenstand der Änderungen:** Die mit JStG 2010 neu in das ESTG aufgenommene Vorschrift des § 52b enthielt Rechtsgrundlagen für den Übergangszeitraum von 2010 (letztmalige Ausgabe der LStKarten, § 39 Abs. 1 Satz 1) bis 2012 (angedachte Einführung der elektronischen LStAbzugsmerkmale, § 39e Abs. 9 Satz 1). Weil mit Ablauf des Jahres 2012 die Vorschriften des LStAbzugsverfahrens durch das StVereinfG 2011 an das elektronische Verfahren angepasst sein werden und das neue Verfahren bereits eingesetzt wird, waren die Übergangsregelungen in § 52b entbehrlich und die Vorschrift wurde aufgehoben.

J 11-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 52b Anm. 2.

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): § 52b wird aufgehoben.

J 11-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Regelung tritt nach der Generalklausel des Art. 25 Abs. 5 BeitrRLUmsG am 1.1.2013 in Kraft. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 in der dann geltenden Fassung entfällt die Vorschrift ab dem VZ 2013.

Der im Kj. 2012 vorgesehene Starttermin für das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und der erstmalige Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale verzögert sich und wird in einem späteren BMF-Schreiben bestimmt (BMF v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254). Ein Einsatz des elektronischen Abzugsverfahrens ist derzeit zum 1.11.2012 mit Wirkung zum 1.1.2013 geplant. Bis dahin ist ein Abruf elektronischer LStAbzugsmerkmale zur Durchführung des LStAbzugs nicht möglich. Durch diese Verzögerung besteht der Übergangszeitraum nach § 52b Abs. 1 im Kj. 2012 fort. Im Übergangszeitraum 2012 sind bis zum Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens die allgemeinen Vorschriften des LStAbzugsverfahrens der §§ 38ff. sowie die

Anwendungsregelungen in § 52 Abs. 50g, 51b und 52 idF des BeitrRL-UmsG anzuwenden, soweit § 52b nichts Abweichendes regelt.

Da die Aufhebung des § 52b erst zum 1.1.2013 erfolgt, führt die Verzögerung des Starttermins für das Verfahren der elektronischen LStAbzugsmerkmale (elektronisches Abrufverfahren) und der erstmalige Abruf der elektronischen LStAbzugsmerkmale zu keinen Beeinträchtigungen, da die Regelungen des § 52b für den VZ 2012 noch Gültigkeit behalten. Über Einzelheiten für den für VZ 2012 weiter geltenden Übergangszeitraum unterrichtet BMF v. 6.12.2011 – IV C 5 - S 2363/07/0002-03, BStBl. I 2011, 1254.

Grund und Bedeutung der Änderung: Die verzögerte Einführung der elektronischen LStAbzugsmerkmale (ELSTAM) erforderte eine Übergangsregelung, die mit § 52b ab 1.1.2011 in das EStG aufgenommen wurde. Nachdem ersichtlich ist, dass mit Ablauf des Jahres 2012 die Vorschriften des LStAbzugsverfahrens durch das BeitrRLUmsG an das elektronische Verfahren angepasst sein werden und das elektronische Verfahren bereits im Kj. 2012 eingesetzt wird, sind die Übergangsregelungen entbehrlich und konnten aufgehoben werden. Die Aufhebung der bisherigen Übergangsregelungen für 2011 und 2012 dient der Bereinigung des EStG um überflüssige Rechtsvorschriften.

J 11-4

